

Stand: 27.09.2018

Haushaltssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 17.01.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	82.749.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	87.421.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	222.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	150.400 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.478.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.639.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.922.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.592.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.336.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.216.700 €
festgesetzt	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	97.737.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	100.448.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.670.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 59.549.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 440 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer 430 v. H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen für Investitionen und Verpflichtungsermächtigungen sind als unerheblich im Sinne der §§ 117 bzw. 119 Abs. 5 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 8.000 EUR je Konto oder Investitionsmaßnahme nicht übersteigen.
2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 12.000 EUR werden in den Teilhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen finanzieller Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO sind solche, deren Auszahlungen im Einzelfall den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen.
5. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.

Neustadt a. Rbge., den 17.01.2019

Stadt Neustadt a. Rbge.

(L.S.)

Uwe Sternbeck

.....
Bürgermeister